

An die  
Mitglieder des  
Ständerats

---

Basel, 17. September 2021 CDE/SRI

### **14.470: Pa.Iv. Luginbühl. Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung**

Sehr geehrte Damen Ständerätinnen und Herren Ständeräte

Der Nationalrat ist einstimmig auf die oben genannte Vorlage eingetreten. Damit ist er dem Ständerat gefolgt und hat beschlossen, die Stifterrechte zu optimieren und Änderungen der Stiftungsurkunde zu vereinfachen. Zudem hat der Nationalrat die Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde (Massnahme 2 der pa.Iv.) und der angemessenen Honorierung der Organe gemeinnütziger Organisationen (Massnahme 8 der pa.Iv.) wieder in die Vorlage aufgenommen.

**proFonds**, der Dachverband der gemeinnützigen Stiftungen und NPO der Schweiz, **begrüss**t die **Vorlage**, insbesondere auch die Wiederaufnahme der beiden genannten wichtigen Massnahmen in die Vorlage, **und bittet Sie, sämtlichen Beschlüssen des Nationalrats zu folgen**.

#### **Wieso braucht es die Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde?**

Art. 84 Abs. 3 E-ZGB **kodifiziert und präzisiert** die in der Praxis entwickelte Stiftungsaufsichtsbeschwerde. Bei dieser geht es um die **Wahrung der rechtskonformen Stiftungsführung**.

Die bereits existierende, aber gesetzlich nicht geregelte Stiftungsaufsichtsbeschwerde erweist sich in der heutigen Praxis als untaugliches Rechtsmittel zur Gewährleistung der rechtskonformen Stiftungsführung. Die Rechtsprechung ist uneinheitlich und umschreibt die **Legitimation zur Beschwerde nicht sachgemäss bzw. zu einseitig**. Ein bloss vermeintlicher Destinatär kann eine Stiftungsaufsichtsbeschwerde einreichen. **Dem Stifter** selbst und **den Stiftungsratsmitgliedern** wird die **Beschwerdelegitimation** in der Regel jedoch **verweigert**. Mit anderen Worten: Der Stifter oder ein (überstimmtes) Stiftungsratsmitglied muss tatenlos zusehen und kann sich nicht mit dieser Beschwerde zur Wehr setzen, wenn sich die Stiftung nicht rechtskonform verhält.

Um die **Good Governance** und die Rechtskonformität der Stiftungsführung zu stärken, bedarf es also der **präzisierenden Kodifizierung** der Stiftungsaufsichtsbeschwerde. Diese **verhindert** auch, dass die Beschwerde zur uferlosen **Popularbeschwerde** verkommt. proFonds unterstützt daher den Beschluss des Nationalrats.

## **Wieso braucht es die Änderungen betreffend Stiftungsratshonorare?**

Immer weniger Personen sind bereit, in gemeinnützigen Stiftungen und Vereinen als Stiftungsrats- bzw. Vorstandsmitglied mitzuwirken. Es wird daher immer schwieriger, Personen zu finden, die zur Übernahme eines ehrenamtlichen Mandats bereit sind. Zumal die fachlichen Anforderungen an die Stiftungsräte und Vorstände stetig zunehmen. Dieses Problem wird durch das geltende Haftungsregime verstärkt, wonach Organmitglieder für jedes Verschulden, d. h. auch für leichte Fahrlässigkeit, persönlich und unbegrenzt haften.

Die Möglichkeit der **angemessenen Honorierung** hilft bei der Rekrutierung kompetenter Organmitglieder und fördert die gewünschte und auch notwendige **Professionalisierung** des Stiftungs- bzw. Gemeinnützigkeitswesens. Auch die **Demokratisierung und Diversität** der Zusammensetzung der Organe werden gefördert: Nicht nur wohlhabende oder pensionierte Personen sollen in Stiftungsräten und Vorständen mitwirken können.

Die vorgeschlagene Regelung **verhindert Honorarexzesse**. Denn das Honorar muss **angemessen** sein. Dabei spielt die Grösse der Stiftung bzw. des Vereins, der Zeitaufwand, die Verantwortung und die fachliche Komplexität der Tätigkeit eine wichtige Rolle. Nicht angemessen ist ein Honorar, wenn es in keinem Verhältnis zur erbrachten Leistung steht. Dies soll durch den Stiftungsrat bzw. Stiftungsausschüsse pflichtgemäss beurteilt und festgelegt sowie durch die Revisionsstelle und die Aufsichtsbehörde geprüft werden. Deswegen soll eine angemessene Entschädigung der Organe **kein Hindernis für die Steuerbefreiung** der betreffenden gemeinnützigen Organisationen darstellen. Diese Massnahme wird von der pa.Iv. für alle gemeinnützigen Organisationen gefordert (Ziff. 8 der pa.Iv.). Dabei ist es die Intention der pa.IV., nicht nur den Stiftungs-, sondern den ganzen Gemeinnützigkeitssektor zu stärken.

**Sämtliche an der Vernehmlassung teilnehmenden Parteien** (BDP, Die Mitte, FDP, GLP, SP und SVP) haben sich **für eine angemessene Honorierung** ausgesprochen bzw. dafür, dass eine solche Honorierung kein Grund sein darf, einer gemeinnützigen Organisation die Steuerbefreiung zu verweigern oder zu entziehen. Dies ist auch die klare Meinung von proFonds.

Aus diesen Gründen begrüsst proFonds die Beschlüsse des Nationalrats, insbesondere die Wiederaufnahme der Massnahmen 2 und 8. Wir bitten Sie daher, **sämtlichen Beschlüssen des Nationalrats zu folgen** und damit den **bedeutenden Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsstandort Schweiz** zum Wohle der Allgemeinheit **effektiv zu stärken**. Für Ihre Unterstützung danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Christoph Degen  
Geschäftsführer



Sebastian Rieger  
Recht und Steuern